

Mit Zustellungsurkunde

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG,
Genehmigungen, Gebäude G 811
vertreten durch die Infraserv Verwaltungs GmbH,
endvertreten durch die Geschäftsführer Jürgen
Vormann, Dr. Joachim Kreysing, Rita Bürger
Industriepark Höchst
Brüningstraße 50
65929 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/21
(Aktenzeichen: IV/F 43.1 0298/12 Gen 2022/015)
Bearbeiter/in: Frau Dr. Doris Schuldt
Durchwahl: 069 27 14 4911

Datum: 12. September 2022

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1.

Auf Antrag vom 1. Juli 2022 wird der

**Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, vertreten durch
die Infraserv Verwaltungs GmbH,
endvertreten durch die Geschäftsführer
Jürgen Vormann, Dr. Joachim Kreysing, Rita Bürger,
Industriepark Höchst, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main**

nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in:	65929 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt a.M. - Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/40, 1/56
Gebäude:	<u>D 580ff</u> , E 534; E 536, E 538, E 539

das bestehende Heizkraftwerk D 580 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- **zur Wiederherstellung der stillgelegten Feuerung mit flüssigem Brennstoff Heizöl EL in Kessel 3 und Kessel 4 (unbefristete Nutzung)**
 - Unbefristete Wiedernutzung des Heizöl-Tagesbehälter B2 (Gebäude D 585)
 - Unbefristete Wiedererrichtung der Heizölförderung und -versorgung zu den vorhandenen Brennern
 - Unbefristete Wiederherstellung der Steuerung zur Feuerung mit Heizöl
- **zur Funktionsprüfung der Heizölfeuerung (Probetrieb) in Kessel 3 und Kessel 4**
 - in Solo- und Mischfeuerung mit der bestehenden Erdgas-Feuerung für eine Dauer bis zu 20 Tagen gemeinsam oder je Kessel nacheinander (Betriebsdauer 480 h je Kessel)
- **zum Brennstoff-Ersatzbetrieb für Kessel 3 und Kessel 4 mit flüssigem Brennstoff Heizöl EL in Erdgasmangelsituationen**
 - befristet auf sechs Monate Betriebszeit je Kessel innerhalb des Zeitraums bis 31. Mai 2023 oder - falls dies früher eintritt - bis zur endgültigen Inbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 17 und BE 18 (Gasturbinen-Neubau E 536).

I.2.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Abweichung nach § 31b BImSchG.

Mit der Genehmigung werden die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

- Wiederinbetriebnahme der Lageranlage L-B2-Q01-D580 (100 m³ Heizöl, Gefährdungsstufe C)
- Wiederinbetriebnahme der Abfüllanlage A01-Q02-D580 (maßgeblicher Rauminhalt 9,6 m³, Gefährdungsstufe B)
- Errichten und Betreiben der neuen Rohrleitungsanlage R 550.01 (Heizöl-Ringleitung einschließlich Pumpen) [maßgeblicher Rauminhalt 552 m³ {maximale Tagesentnahme}, Gefährdungsstufe D

IV. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Inhaltsverzeichnis	3
V.	Antragsunterlagen	5
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG und Hinweise	5
VI.1	Allgemeines / AZB	5
VI.2	Immissionsschutz	7
VI.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	10
VI.4	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	10
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	11
VI.5	Abfall	11
VI.6	Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung	12
VII.	Begründung	13
VII.1	Rechtsgrundlagen	13
VII.2	Anlagenabgrenzung	13
VII.3	Genehmigungshistorie	14
VII.4	Verfahrensablauf	14

Nr.	Bezeichnung	Seite
VII.4.1	Antragsgegenstand	14
VII.4.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	15
VIII.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	15
VII.4.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	17
VII.4.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
VII.4.5.1	Beteiligung der Fachbehörden	17
VII.4.5.2	Ergebnis der behördlichen Prüfung	18
VII.4.5.2.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	18
VII.4.5.2.1.1	Luftverunreinigungen	18
VII.4.5.2.1.2	Geräusche	21
VII.4.5.2.1.3	Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, sonstige Gefahren	21
VII.4.5.2.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	22
VII.4.5.2.2.1	Luftverunreinigungen	22
VII.4.5.2.2.1.1	Spezielle Anforderungen der 13. BImSchV	22
VII.4.5.2.2.1.2	Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft	22
VII.4.5.2.2.1.3	Nr. 5.5 der TA Luft - Ableitung	22
VII.4.5.2.2.2	Geräusche	22
VII.4.5.2.2.3	Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, sonstige Gefahren	23
VII.4.5.2.3	Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	23
VII.4.5.2.4	Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	23
VII.4.5.2.5	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	24
VII.4.5.2.6	Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	24
VII.4.5.2.6.1	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr	24
VII.4.5.2.6.2	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)	25
VII.4.5.2.6.2.1	Ausnahme der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide	26
VII.4.5.2.6.2.2	Verzicht auf Festlegung von Jahresmittelwerten gemäß § 30 der 13. BImSchV	31
VII.4.5.2.7	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	31

Nr.	Bezeichnung	Seite
VII.4.5.2.7.1	Bauplanungsrecht	31
VII.4.5.2.7.2	Bauordnungsrecht, Brandschutz	31
VII.4.5.2.7.3	Boden- und Grundwasserschutz, AZB	31
VII.4.5.2.7.4	Abfallwirtschaft	32
VII.4.5.2.7.5	Natur- und Landschaftsschutz	32
VII.4.5.2.7.5.1	FFH-Verträglichkeit	32
VII.4.5.2.7.5.2	Naturschutzrechtliche Tatbestände, Artenschutz	33
VII.4.5.2.7.6	Wasserwirtschaft,	33
VII.4.5.2.7.6.1	Gewerbliches Abwasser	33
VII.4.5.2.7.6.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	33
VII.4.5.2.7.7	Treibhausgas-Emissionshandelsrecht	33
VII.4.5.2.7.8	Arbeitsschutz	34
VII.5.2.8	Begründung einzelner Nebenbestimmungen	34
VII.6	Zusammenfassende Beurteilung	35
VII.7	Begründung der Kostenentscheidung	36
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anlagen:	1) Zugehörige Unterlagen 2) Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis 3) Antragsunterlagen	

V. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 1. Juli 2022
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, ergänzt am 27. Juli 2022 und 9. August 2022

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis sind in Anlage 1 aufgeführt.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1. Bedingung

Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass nach Abschluss des Probetriebs der neuen Betriebseinheiten BE 17 und BE 18 (nach endgültiger Inbetriebnahme von BE 17 und BE 18; Gasturbinenneubau, GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/2) die Kessel

3 und Kessel 4 des bestehenden Heizkraftwerks (BE 3 / BE 4) nicht mehr betrieben werden - unerheblich mit welchem Brennstoffbetrieb.

VI.1.2. Auflage

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.3 Auflage

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt VI und den in Abschnitt V genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.4 Auflage

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.5 Auflage

Die erteilte Genehmigung ist mit dem Brennstoff Heizöl EL auf sechs Monate Betriebszeit je Kessel innerhalb des Zeitraums bis 31. Mai 2023 befristet oder - falls dies früher eintritt - bis zur endgültigen Inbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 17 und BE 18 (Gasturbinen-Neubau E 536).

Da die Errichtung der Infrastruktur zur Verbrennung von Heizöl EL unbefristet beantragt wurde, ist die Anlage nach Ablauf oben genannter Frist gegen den Betrieb mit Heizöl EL zu verriegeln. Es muss dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 43.1) nachgewiesen werden, dass die Anlage nicht länger mit Heizöl EL betrieben wird als obenstehendes Datum.

VI.1.6 Auflage

Der Beginn der Inbetriebnahmephase nach Brennstoffumstellung der Kessel K3/K4 ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Inbetriebnahmephase bei dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 vorliegen.

Beginn der Inbetriebnahme ist die erstmalige Verbrennung von Heizöl EL in den Kesseln K3/K4 (Start der warmen Inbetriebnahme).

VI.1.7 Auflage

Es ist die Betriebsanweisung für den Betrieb mit Heizöl EL bis vor Start der warmen Inbetriebnahme zu aktualisieren.

In der Betriebsanweisung muss enthalten sein:

- o Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- o Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- o Beseitigung von Störungen
- o Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- o Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

VI.1.8 Auflage

Dem gesamten betroffenen Bedienungspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen im Rahmen einer geeigneten Schulung durch die Betriebsleitung der Anlage vor Start der warmen Inbetriebnahme bekannt zu geben. Die Durchführung der Schulungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Diese Nachweise sind dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 auf Verlangen vorzulegen und jeweils fünf Jahre aufzubewahren.

VI.1.9 Auflage

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

VI.1.10 Auflage

Der Anlagenbetreiber hat dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

VI.2 Immissionsschutz

VI.2.H1 Hinweis

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids für das Projekt Gasturbinenneubau (GTN) (4. Teilgenehmigung, Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/2) sind zu berücksichtigen (Bedingungen zum Betrieb von GTN in Bezug auf Betrieb der Kessel 3 und 4).

VI.2.1 Auflage Brennstoff

Die Kessel 3 und 4 des Kraftwerks D 580 dürfen im Falle einer Gasmangelsituation ab Abschluss der Funktionsprüfung (Probetrieb) maximal für ein halbes Jahr mit dem Brennstoff Heizöl EL, schwefelarm nach DIN 51603-1 befeuert werden, jedoch maximal bis zum 31. Mai 2023 (vgl. Nebenbestimmung VI.1.5).

VI.2.2 Definition Gasmangelsituation

Für diesen Bescheid wird die Erdgasmangelsituation wie folgt definiert:

- Hoheitlicher Eingriff in die Erdgasnutzung im Industriepark Höchst

- Aufforderung zu einem Erdgas-Ersatzbetrieb (fuel switch) durch staatliche Stellen (z.B. Bundesnetzagentur)
- Die dritte Stufe des Notfallplans Gas wird von der Bundesregierung ausgerufen, die sogenannte „Notfallstufe“
- Eintritt einer anderweitigen Erdgasmangelsituation (begründet durch eine Störung der Gasversorgung).

Die Erdgasmangelsituation tritt ein, wenn mindestens eine dieser Situationen erfüllt ist.

VI.2.3 Auflage

Einmalig ab Beginn der Inbetriebnahmephase (Definition s. Nr. VI.1.6) (§18 Abs. 4 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) sind prüffähige Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes (Heizöl EL) nach § 13 i.V. mit Anlage 1 der 13. BImSchV zu führen. Diese Nachweise sind dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 als Teil des jährlichen Emissionsberichts nach § 22 der 13. BImSchV (in der Fassung vom 06. Juli 2021) vorzulegen. Auf die kontinuierliche Emissionsmessung von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, kann somit nach § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV verzichtet werden.

VI.2.4 Auflage Abgasableitung

Die Abgase der Anlage sind über den bestehenden Schornstein der beiden ehemaligen Kohlekessel K3 und K4 abzuleiten. Die Höhe des Bestandsschornsteins beträgt 167m über Grund.

VI.2.5 Auflage Emissionsbegrenzungen

Für den Betrieb der beiden ehemaligen Kohlekessel K3 und K4 mit dem Brennstoff Heizöl EL im Solo-Betrieb im Falle einer Gasmangelsituation gelten die folgenden Emissionsgrenzwerte:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	300 mg/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Staub	10 mg/m ³

Im Mischbetrieb mit dem Brennstoff Erdgas gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 6 Absatz 2 der 13. BImSchV.

Hinweis:

Entsprechend ist in der Mischgrenzwertbildung für den jeweiligen relevanten Luftschadstoffparameter und Bezugssauerstoffgehalt der Emissionswerterechner in der Auswertung der Messwerte aus der kontinuierlichen Überwachung der Emissionen aus Kessel 3 und 4 bereits parametrisiert.

VI.2.5.1 Auflage

Die Anlage ist so umzurüsten, dass kein Tagesmittelwert der Emissionen im Abgas die in Nebenbestimmung VI.2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

VI.2.5.2 Auflage

Die Anlage ist so umzurüsten, dass kein Halbstundenmittelwert der Emissionen im Abgas das Doppelte der in Nebenbestimmung VI.2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

VI.2.5.H3 Hinweis

Antragsgemäß wird auf die Festlegung eines Jahresmittelwertes verzichtet.

VI.2.5.3 Auflage

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % zu beziehen.

VI.2.6 Messung und Überwachung der Emissionen, Bezugs- und Betriebsgrößen

VI.2.6.H1 Hinweis:

Die 13. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung ist für den Betreiber direkt bindend. Die Regelungen zur Messung von Emissionen (Messplätze, Messdurchführung), Überwachung sowie Berichterstattung (Messpläne, Messberichte) finden sich insbesondere in den §§ 13 - 22 der 13. BImSchV sowie im § 66 (Gleichwertigkeit von Normen und Arbeitsblättern) der 13. BImSchV wieder und sind somit anzuwenden.

Ein Mustermessbericht kann auf der Homepage des HLNUG heruntergeladen werden.

VI.2.6.1 Auflage Kontinuierliche Messungen

Der Betreiber der Anlage hat zur Erfüllung und Umsetzung der Anforderungen gemäß §§ 17, 18 der 13. BImSchV bzw. antragsgemäß folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 der 13. BImSchV auszuwerten:

- die Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid als Stickstoffdioxid (NO und NO₂ als NO₂),
 - Kohlenmonoxid (CO),
 - Staub
 - Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugsgröße),
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere
 - Feuerungswärmeleistung,
 - Brennstoffvolumenstrom,
 - Abgastemperatur,

- Abgasvolumenstrom.

VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VI.3.1 Auflage Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung des Kraftwerks oder einzelner Teil- und Nebenanlagen, z.B. der Kessel 3/4 sind die entsprechenden Anlagen(teile) vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.3.2 Auflage Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

VI.3.3 Auflage Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VI.3.4 Auflage Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

VI.4.H1 Hinweis

Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

VI.4.H2 Hinweis

Sofern die Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31. März erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.5 Abfall

VI.5.1 Auflage

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite -> Umwelt & Verbraucher -> Abfall -> Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.5.2 Auflage

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 Abfallwirtschaft West, im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VI.5.3 Auflage

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

VI.5.H1 Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

VI.5.H2 Hinweis

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3, 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

VI.6 Arbeitsschutz / Betriebsicherheitsverordnung

VI.6.1 Auflage

Die geplanten Änderungen sind nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch einen Prüfer einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob die sicherheitstechnischen Maßnahmen, wie die Kesselschutzeinrichtungen und insbesondere die sicherheitsgerichtete Steuerung im Zusammenhang mit dem Heizölbetrieb geeignet und funktionsfähig sind und ob im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen der kompletten Dampfkesselanlage nach § 16 BetrSichV zutreffend festgelegt wurden. Zur Prüfung der Anlagen vor Wiederinbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV ist der ZÜS die vollständige Anlagendokumentation sowie die Antragsunterlagen dieses Genehmigungsverfahrens (GZ.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/21) vorzulegen.

Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt, Dezernat VI 63 - Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit (im Folgenden: RPDa Dezernat VI 63) unverzüglich nachdem sie dem Betreiber selbst vorliegt zu übermitteln.

VI.6.2 Auflage

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B gem. § 14 (3) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) u.a. sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B müssen ggf. besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die im § 10 GefStoffV beschrieben sind. Diese Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu denen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten und in den §§ 8 und 9 GefStoffV genannten Maßnahmen umzusetzen.

VI.6.H1 Hinweis

Sofern in diesem Bescheid in den arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf die zuständige Aufsichtsbehörde hingewiesen wird, ist das Dezernat VI 63 - Marktüberwachung

Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz gemeint.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG (ImSchZuV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main.

VII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das bestehende Heizkraftwerk D580 umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten (BE):

Wärmeerzeugung		Gebäude / Gelände
BE 1	Gasturbine GT-X1 (vor Kessel 2)	D 532 / D 531 / D 534
BE 2	Dampfkessel 2	D 580 mit Kamin D 583
BE 3	Dampfkessel 3	D 580 mit Kamin D 582
BE 4	Dampfkessel 4	D 580 mit Kamin D 582
BE 5	Dampfkessel 9	D 580 mit Kamin D 585
BE 11	Rauchgasreinigungsanlage	D 533
BE 12a	Speisewasseraufbereitung	D 580
BE 12b	Erdgasdruckregelanlage	D 580
BE 13	Gasturbinenanlage (GT-X2/ GT-X3) mit Dampfkessel 1	D 570 / D 571 / D 572
BE 14	Elektrodampferzeuger Kessel 5 und 6	D 580
Gasturbinen-Neubau		
BE 15	Erdgasdruckregelanlagen	E 536 E 536
BE 16	Hilfseinrichtungen Druckluft / Verdichterwaschwassersystem	E 536, E538
BE 17	Block 7 - Gasturbine GT-X7 mit AHDE Kessel 7	E 536 Nord E 538 Nord, E 534 Nord

BE 18 Block 8 - Gasturbine GT-X8
 mit AHDE Kessel 8 E 536 Süd E 538 Süd, E 534 Süd

Nebeneinrichtungen Brennstoffversorgung

BE 6 Restgas-Gasometer E 215

Nebeneinrichtung Stromeigenerzeugung

BE 10 Dampfturbinenanlagen D 597, G 319

Durch das Vorhaben „befristeter Brennstoff-Ersatzbetrieb“ treten folgende Einrichtungen hinzu:

- Heizöl-Tagesbehälter B2 (D 585)
- Ringleitung mit Heizölpumpen vom Tagesbehälter zu den Brennern und wieder zurück
- Verbrennungseinrichtungen für Heizöl EL an Kessel 3 und 4 im Kesselhaus D 580

Die Schnittstelle zwischen Infraser Logistics und Heizkraftwerk liegt an der ersten Absperrarmatur (Eingangsventil) vor der Übergabe von der Rohrbrücke an den Heizöl-Tagesbehälter.

VII.3 Genehmigungshistorie

Die letzten wesentlichen Änderungen des bestehenden Heizkraftwerks D580 wurden wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

- Modernisierung Gasturbinenanlage GT-X1 vom 21. Januar 2020, Az. IV/F 43.1 0298/12-Gen 41/18
- 1. Teilgenehmigungsbescheid GTN vom 30. März 2020, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008
- 2. Teilgenehmigungsbescheid GTN vom 16. April 2020, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008(2)
- 3. Teilgenehmigungsbescheid GTN vom 10. August 2020, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008(3)
- 4. Teilgenehmigungsbescheid GTN vom 16. November 2021, Az.: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008(4), Gz.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/2

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Antragstellung / Antragsgegenstand

Die Infraser GmbH & Co. Höchst KG, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main hat am 1. Juli 2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch

den Brennstoff-Ersatzbetrieb für Kessel 3 und Kessel 4 mit flüssigem Brennstoff Heizöl EL in Erdgasmangelsituationen gestellt.

Bezüglich des Genehmigungsumfanges wird auf I.1 verwiesen.

Mit Antrag vom 1. Juli 2022 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Diese Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erstreckt sich auf die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens (Wiederherstellung der stillgelegten Feuerung mit flüssigem Brennstoff Heizöl EL in Kessel 3 und Kessel 4), einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind. Dies beinhaltet alle Maßnahmen zur elektro- und leittechnischen Inbetriebsetzung und Funktionsprüfung von Hilfsaggregaten, insbesondere das Testen von mechanischen, pneumatischen und elektrotechnischen Antrieben und Armaturen, Spülen von Apparaten und Leitungen.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 27. Juli 2022 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 16. August 2022 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VII.4.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 17. August 2022 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

VII.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für die letzte Änderungsgenehmigung für eine neue Teilanlage (Gasturbinenneubau) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Zu 1.: Bei dem hier beantragten Vorhaben wird die auf sechs Monate befristete Änderung eines Brennstoffs beantragt. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung ändert sich dadurch nicht, d.h. die Leistungsgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) für Änderungsvorhaben wird hierbei nicht erreicht.

Zu 2.: Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der hiesigen Behörde ergeben, dass durch das Vorhaben „temporäre Brennstoffumstellung“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit anderen Energieerzeugungsanlagen vor.
- Die Anlagenänderung findet in bestehender Bebauung statt und ist nicht mit einem Bodeneingriff bzw. zusätzlicher Bodenversiegelung verbunden.
- Durch die Änderung fällt kein weiteres Abwasser an.
- Das Vorhaben wird entsprechend den Vorgaben der AwSV errichtet, so dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden auszuschließen ist.
- Die Zusatz-Immissionsbelastung von Luftschadstoffen ist irrelevant. Weiterhin ist der Heizölbetrieb auf max. sechs Monate begrenzt.
- Die betriebsbedingten Schallimmissionen bewegen sich in dem bereits genehmigten Rahmen.
- Das Vorhaben liegt außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Einwirkungsbereich des Heizkraftwerks befindlichen Natura-2000 Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch die Emissionen der Anlage können zweifelsfrei ausgeschlossen werden, da die Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure unterschritten werden.

Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 35/2022 am 29. August 2022 veröffentlicht.

VII.4.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag vom 1. Juli 2022 nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

VII.4.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

VII.4.5.1 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange,

- Dezernat VI/F 63 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel.

VII.4.5.2 Ergebnis der behördlichen Prüfung

Als abschließendes Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VII.4.5.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat folgendes ergeben:

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

VII. 4.5.2.1.1 Luftverunreinigungen

Zur Überprüfung der Schutzanforderungen nach Nummer 4 der TA Luft wurde im Rahmen des letzten Neubauprojekts innerhalb D580 eine Immissionsprognose (Immissionsprognose des Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG vom Juli 2019, Projektnr. 71614-18-03) erstellt, in der das Inbetriebnahmejahr des Gasturbinenneubaus berechnet wurde. Als Ergebnis der Prüfung konnte ermittelt werden, dass die Auswirkungen der Gesamtanlage als irrelevant im Sinne der TA Luft einzustufen sind.

Eine detaillierte Prüfung der Immissionsprognose fand im Rahmen der 1. Teilgenehmigung (1. TG) zum Projekt Gasturbinenneubau (GTN) statt. Diese Prognose wurde im Laufe dieses Projekts (4. Teilgenehmigung) aktualisiert, jedoch stellt die Erstfassung (s.o. Prognose von Juli 2019, Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung, Az. IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2019/008) hierbei die konservativste Fassung dar, da das Inbetriebnahmejahr des GTN-Projektes unter

Berücksichtigung eines Kohlebetriebs der Kessel 3 und 4 berechnet wurde. Eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen ist in der Begründung zur 1. TG sowie zur 4. TG des Projekts Gasturbinenneubau zu finden.

Aufgrund der

- kurzen Dauer des Betriebs mit Heizöl EL über die Kessel 3 und 4,
- vor dem Hintergrund der Notsituation - siehe weiter untenstehend (Begründung VII.4.5.2.6.2.1) - und damit einhergehend der Dringlichkeit, die Umbaumaßnahmen im Herbst abgeschlossen zu haben
- sowie der Tatsache, dass im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens die Auswirkungen des gesamten Heizkraftwerks D580 als irrelevant im Sinne der TA Luft eingestuft wurde

ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt aufgrund der besonderen Situation auf die erneute Vorlage einer Immissionsprognose zu verzichten und stattdessen eine Abschätzung der Umwelteinwirkungen basierend auf den Berechnungen der oben genannten Immissionsprognose durchzuführen.

Ein Dauerbetrieb wäre jedoch bereits aus diesem vorgenannten Grund mit dieser Abschätzung nicht möglich. Bei Beantragung eines Dauerbetriebes wäre die Immissionsprognose nach neuer TA Luft 2021 neu zu erstellen und das Erfordernis einer aktualisierten Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Untersuchungsraum, der sich mindestens aus dem Radius der 50-fachen Bauhöhe der Schornsteine der Kessel 3 und 4 (Anhang 2 Nr. 8 TA Luft) ergeben würde, festzustellen.

Die Immissionsprognose aus der 1. TG bildet im Eingang der Prognose das Emissionszenario während des temporären Betriebs der Kesselanlagen im Heizöl EL-Betrieb oder Mischbetrieb konservativ ab.

Die Auswirkungen der beantragten Umstellung des Brennstoffbetriebs kann somit wie folgt beurteilt und somit in Bezug auf die Umweltrelevanz abgeschätzt werden:

Heizöl EL ist in Bezug auf Emissionen an Luftschadstoffen als weniger umweltbelastend im Vergleich zum Brennstoffbetrieb mit Kohle anzusehen. Die im Rahmen der oben genannten Immissionsprognose berücksichtigten Daten zur Meteorologie und zum Emissionsszenario für das Inbetriebnahmejahr des Kohlebetriebs wurde in der Bewertung der Prognose für das Inbetriebnahmejahr des Betriebs mit Heizöl EL oder Mischbetrieb übernommen. In der Auswertung und Bewertung der Prognose wurde zudem zur Berücksichtigung der Änderungen des Emissionsszenarios für den neu beantragten temporären Betrieb die maximal zulässige Betriebszeit der Kessel K 3 und 4 im Heizöl EL - und Mischbetrieb mit Erdgas (Betrieb ohne Abgasreinigung) ermittelt, die rechnerisch zu einem gleich hohen Beitrag zur Zusatzbelastung im Vergleich zum Beitrag aus dem Kohlebetrieb der Kessel 3 und 4 im Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung führt. Wesentlich in der Bewertung der Immissionsprognose ist, dass bei Gasmangel nicht alle Gasverbraucher in Betrieb sein können und sich somit die

Frachten der anderen Teilanlagen reduzieren. Dies ist in den Antragsunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargestellt worden.

Diese berechneten Betriebsstunden entsprechen einem realistischen Szenario und bilden die beantragte Betriebszeit konservativ ab. Sie wurden deshalb im Bescheid festgeschrieben.

Der Gasnotfallplan wurde aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelöst. Dieses Ereignis konnte nicht vorhergesehen werden. Erst am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe des Gasnotfallplans ausgerufen - eine Umstellung eines großen Kraftwerks auf weitere Brennstoffe erfordert jedoch Planung und Zeit. Die Lieferschwierigkeiten, welche sich noch aufgrund der Corona-Pandemie ergeben hatten, wirken ebenso zeitkritisch. Das Erstellen einer neuen Immissionsprognose hätte zu lange gedauert - die für die Umstellung notwendigen Schritte mussten bereits ab August (im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns) unternommen werden um die Anlage im Notfall im Herbst sicher mit Heizöl EL betreiben zu können - die Produktion von Insulin und anderen Medikamenten wäre ansonsten an diesem Standort gefährdet.

Vor oben genanntem Hintergrund war die Abschätzung das einzig verhältnismäßige Mittel zur Überprüfung der Umweltrelevanz.

Ebenso ist die Abschätzung fachlich in diesem Fall gerechtfertigt, da aufgrund der hohen Quellhöhe (167 m) die Änderungen der TA Luft 2021 verglichen mit der TA Luft 2002, welche sich auf Überhöhung der Abgasfahnen, Änderungen im Grenzschichtmodell und Änderungen bei der Berücksichtigung nasser Deposition beziehen, keine wesentlichen Abweichungen der Berechnungen zu erwarten sind.

Für einen dauerhaften Betrieb mit Heizöl EL über die Kessel 3 und 4 müsste jedoch eine neue Immissionsprognose nach TA Luft 2021 gerechnet werden, um die formalen Anforderungen zu erfüllen.

Schornsteinhöhe / Nr. 5.5 der TA Luft - Ableitung

Nach TA Luft 5.5.2.1. ist die nach Nummer 5.5.2 der TA Luft ermittelte Schornsteinhöhe die anzuwendende Höhe, welche durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10% überschritten werden darf. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine größere Schornsteinbauhöhe zulassen - insbesondere bei einer Änderungsgenehmigung ist die weitere Verwendung eines höheren Schornsteins zulässig (TA Luft 5.5.2.1, Absatz 8).

Im vorliegenden Fall musste lt. Antragsunterlagen auf die Kessel 3 und 4 mit dem sehr hohen Bestandsschornstein ausgewichen werden, da die anderen Teilanlagen von D580 aus technischen Gründen in der Kürze der Zeit nicht mehr auf den Notbetrieb mit Heizöl EL hätten umgestellt werden können. Die Schornsteinbauhöhe von 167 m liegt deutlich über den oben genannten 10%. Da die Umbaumaßnahme innerhalb einer äußerst kurzen Zeit vorgenommen werden müssen und der Heizölbetrieb auf sechs Monate befristet ist, ist aus Gründen

der Verhältnismäßigkeit der Verwendung des Bestandsschornsteins zuzustimmen. Eine Kürzung dieses Schornsteins wäre mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden. Die Kürze der Zeit begründet sich darin, dass die geänderte Anlage ab Herbst 2022, wie oben bereits dargelegt wurde, betriebsbereit sein muss und nur wenige Wochen für den Umbau zur Verfügung stehen.

Es kann damit gemäß Nr. 4.1 TA Luft zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Änderung des Kraftwerks D 580 nicht vorliegen.

- Der Schutz der menschlichen Gesundheit,
 - der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen,
- ist sichergestellt.

VII. 4.5.2.1.2 Geräusche

Die im Antrag zum Einsatz kommenden Anlagenteile/Aggregate wurden im Rahmen vorangegangener Verfahren bereits schalltechnisch bewertet. Neu hinzukommende Anlagenteile (insb. zwei Pumpen innerhalb des Gebäudes) leisten keinen relevanten Beitrag zu den Schallmissionen der Gesamtanlage. Da für den Notfall auch eine Versorgung mit Heizöl EL per LKW möglich sein sollte, wurde die Emissionen des Fahrverkehrs zusätzlich betrachtet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt / Lärmbelastungen sind aufgrund der gemachten Angaben nicht zu erwarten.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm durch das Kraftwerk D 580 ist damit gewährleistet.

VII. 4.5.2.1.3 Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, sonstige Gefahren

Es finden keine relevanten Einwirkungen bezüglich Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen durch das Änderungsvorhaben statt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen durch das Kraftwerk D 580 ist damit gewährleistet.

VII.4.5.2.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VII.4.5.2.2.1 Luftverunreinigungen

VII.4.5.2.2.1.1 Spezielle Anforderungen der 13. BImSchV

Die 13. BImSchV enthält insbesondere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, sowie zur Nutzung der entstehenden Wärme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Auf diese wird in Ziffer VII.4.5.2.4 und VII.4.5.2.6 eingegangen.

VII.4.5.2.2.1.2 Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft

Anforderungen nach 5.4 der TA Luft gelten für die hier vorliegende Anlage nicht. Einschlägig ist aufgrund der FWL über 50 MW die 13. BImSchV.

VII.4.5.2.2.1.3 Nr. 5.5 der TA Luft - Ableitung

Siehe dazu die Ausführungen in VII. 4.5.2.1.1 unter Punkt „Schornsteinhöhe / Nr. 5.5 der TA Luft - Ableitung“.

VII.4.5.2.2.2 Geräusche

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dies schließt den Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm ein. Eine darüberhinausgehende Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich gemäß Nr. 3.3 TA Lärm einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation im Einwirkungsbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

Über den Stand der Lärminderungstechnik hinaus können sonstige Vorsorgemaßnahmen geboten sein, wenn auf bestimmten Flächen im Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage fast vollständig ausgeschöpft werden.

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt.

VII.4.5.2.2.3 Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, sonstige Gefahren

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage eingehalten.

Die Vorsorgeanforderungen hinsichtlich Geruchsemissionen sind als erfüllt anzusehen. Darüberhinausgehende Vorgaben nicht erforderlich.

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten Anlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (beispielsweise Druck und Temperatur). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfall-Verordnung (Abschnitt VII.4.5.2.6.1) unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

VII.4.5.2.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Die Nebenbestimmungen ergehen aufgrund § 7, § 9 und § 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

VII.4.5.2.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Vorhaben betrifft lediglich den Brennstoffersatz bei Erdgasmangel (fuel switch).

Es erfolgen keine Änderung an der Nutzung der Energie.

Auswirkung auf die sparsame und effiziente Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG oder Anforderungen gemäß § 7 der 13. BImSchV an die Kraft-Wärme-Kopplung sind daher nicht gegeben.

VII.4.5.2.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch gemäß § 4b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf

- Abstellen der Anlage gem. Betriebsvorschrift,
- Entleeren und Reinigung der Anlage gem. Betriebsvorschrift,
- Wiederverwendung der Ausrüstungsteile sofern möglich, ansonsten Recycling als Schrott,
- Gebäudeabbriss nach Abbruchgenehmigung,
- Recycling der Stahlbauteile sowie - sofern nicht verunreinigt - des Bauschutts,
- ordnungsgemäße Beseitigung nicht wieder verwertbaren Materials sowie
- Untersuchung anfallenden Erdaushubs, sofern Bodenverunreinigungen festgestellt werden.

Durch die vorgenannten Maßnahmen werden alle Anlagenbestandteile ordnungsgemäß entfernt und wiederverwendet oder beseitigt. Von diesen sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine sonstigen Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

VII.4.5.2.6 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

VII.4.5.2.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Kraftwerk D580 ist Teil des Betriebsbereichs der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG mit erweiterten Pflichten im Sinne der Störfall-Verordnung.

Beim Betriebsbereich der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG im Industriepark Höchst handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV). Das Kraftwerk D580 ist Teil dieses Betriebsbereichs.

Die Anlage "Heizkraftwerk D 580" enthält sicherheitsrelevante Anlagenteile, stellt aber aufgrund der vorhandenen Stoffmengen auch nach Realisierung des antragsgemäßen Projektes keinen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SrB) der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG dar.

Prüfung auf störfallrelevante Änderung / Land-Use-Planing

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens war zu untersuchen, ob durch die beantragten Maßnahmen eine störfallrelevante Änderung gegeben sein könnte.

Die beantragte Maßnahme stellt keine störfallrelevante Änderung des Heizkraftwerks dar, da der Hold-Up der gefährlichen Stoffe (hier Heizöl) in Summe über das Heizkraftwerk nur geringfügig geändert wird. Der Hold-up des Heizkraftwerks liegt weiter deutlich unter den Mengenschwellen des Anhang 1 der 12. BImSchV eines SrB.

Der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG ändert sich nicht und auch das Auslösen einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch die Änderung ist nicht zu besorgen.

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV

Laut Aussage des beauftragten Sachverständigen der Zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, findet eine Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, durch das geplante Vorhaben nicht statt (siehe E-Mail vom 30. Juni 2022 in den Antragsunterlagen, Kap. 14, Seite 12). Die Erlaubnis nach § 10 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (DampfkV) von 1988 für die Dampfkessel K3 und K4, die die Nutzung der Brennstoffe Kohle, Gas und Heizöl EL erlaubt, habe daher weiterhin bestand.

Begründung zur Nebenbestimmung VI.6.1

Nach prüfpflichtigen Änderungen ist vor Wiederinbetriebnahme eine Prüfung nach § 15 BetrSichV erforderlich.

Der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) müssen alle relevanten Unterlagen vorgelegt werden, damit diese in der Lage ist, die überwachungsbedürftige Anlage gemäß den Anforderungen der BetrSichV prüfen zu können. Liegen ihr die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann keine Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt werden. Das Betreiben einer nicht geprüften überwachungsbedürftigen Anlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. §§ 15, 22 (2) Nr. 6 i. V. m. Anhang 2 BetrSichV).

Das Erfordernis einer Prüfbescheinigung gründet sich in § 17 BetrSichV. Prüfbescheinigungen sind der zuständigen Behörde gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 4 BetrSichV auf Verlangen zu übermitteln.

Gegen das Vorhaben besteht seitens des Arbeitsschutzes bei plangerechter Ausführung keine Bedenken.

VII.4.5.2.6.2 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Das Heizkraftwerk der Infraserb GmbH & Co Höchst KG unterliegt mit einer installierten Feuerungswärmeleistung von insgesamt derzeit 1.638 MW (bis Ende Inbetriebnahmephase GTN,

danach nach Abschaltung Kessel K3/K4 noch 1.398 MW) der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV).

VII.4.5.2.6.2.1 Ausnahme der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide / Schwefeloxide

Es wird die Zulassung der Abweichung nach § 31b (neu) BImSchG beantragt.

Hilfsweise, wenn § 31b (neu) BImSchG nicht einschlägig ist, wird die Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV beantragt.

Im Einzelnen wird die Zulassung folgender Abweichungen bzw. Ausnahmen beantragt:

- Begrenzung der Tagesmittelwerte gem. § 30 der 13. BImSchV
 - von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid auf 300 mg/m³ statt 100 mg/m³
- Verzicht auf Festlegung von Jahresmittelwerten gemäß § 30 der 13. BImSchV.

Historie:

Kessel 3 (Baujahr 1982) und Kessel 4 (Baujahr 1987 / 88) des Heizkraftwerks wurden mit Genehmigung Az. IV 5/32-53e 621- FWH (310b) vom 28. Juni 1988 zur Verbrennung folgender Brennstoffe genehmigt: Steinkohle, Heizöl S, Erdgas, Heizöl EL.

Der Verzicht auf die Verbrennung von Heizöl S erfolgte im Jahre 1999 sowie der Umbau auf Versorgung mit Heizöl EL. Ab dem Jahre 2005 wurde Heizöl EL nur für den Notbetrieb bei Erdgasausfall bzw. als Stützfeuerung für den Kohlebetrieb eingesetzt.

Mit Bescheid vom 9. November 2016 (Az. IV/F43.1-0298/12-Gen 19/2016) wurde eine Ausnahmezulassung nach § 26 Abs.1 der 13. BImSchV erteilt, bei Einsatz Heizöl EL in Kessel 3 und 4 einen Tagesmittelwert von 400 mg/m³ NO_x (angegeben als NO₂) einzuhalten. Der Einsatz wurde dabei auf weniger als 120 Betriebsstunden pro Kalenderjahr beschränkt.

Es erfolgte der rechtsverbindliche Verzicht auf Heizölverbrennung zum 4. Juni 2019. Weiter erfolgte der rechtsverbindliche Verzicht auf die Kohleverbrennung zum 15. Dezember 2020. Vor Antragstellung war ausschließlich der Betrieb mit Erdgas in Kessel 3 und Kessel 4 zulässig.

Gegenwärtige Situation:

Das Heizkraftwerk D 580 versorgt die Einrichtungen im Industriepark Höchst mit Dampf zur Beheizung der Gebäude sowie mit Prozesswärme für Produktionsprozesse. Darunter befinden sich Industriebetriebe und Lageranlagen mit kritischen Versorgungsfunktionen (wie drei von Europas größten Insulinherstellungen, Herstellungen anderer Arzneimittel und Vorstufen-Chemikalien sowie zugehörige Lager für Arzneimittel und Grundchemikalien, u.a.).

Ausschließlich genehmigter Brennstoff für das Heizkraftwerk D 580 - neben geringen Mengen Restgas und Wasserstoff- ist Erdgas.

Falls das Heizkraftwerk D 580 seinen Betrieb aufgrund einer Erdgasmangelsituation einstellen müsste, hätte dies zur Folge, dass der Industriepark Höchst nicht mehr ausreichend mit Dampf und Prozesswärme versorgt werden könnte und dass die dort ansässigen Betriebe ebenfalls die Produktion einstellen müssten.

Vor diesem Hintergrund hat die Infraserv einen Änderungsantrag zur befristeten Wiederaufnahme der Heizöl-Verbrennung in Kessel 3 und 4 in Erdgas-Mangelsituationen gestellt. Die hier beantragte Maßnahme deckt mit 300 t/h Dampf nur den Grundbedarf an Dampf im Industriepark Höchst zur Sicherstellung der Gebäudebeheizung bei niederen Temperaturen und Aufrechterhaltung der wichtigsten Produktionsprozesse im Falle eines Erdgasmangels.

Diese Umrüstungsmaßnahme bedarf eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Damit die Umbaumaßnahmen rechtzeitig abgeschlossen werden können und somit das geänderte Heizkraftwerk im Spätherbst/Winter mit Heizöl-Verbrennung betriebsbereit ist, bedarf es einer schnellstmöglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Maßnahme.

Von dieser Brennstoffumstellung sind in Deutschland eine Reihe von Unternehmen betroffen. Der Bundesgesetzgeber hat darauf unter anderem mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 13. Juli 2022 (EKWG; BGBl. I S. 1054; BR-Drucks. 316/22) reagiert. Mit der Einfügung der §§ 31a bis 31d BImSchG wurden Abweichungen von Grenzwerten in der ausdrücklichen Erwartung ermöglicht, dass eine vorübergehende Abweichung einschließlich der damit verbundenen notwendigen Anlagenänderungen möglichst in einem eigenständigen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Damit soll den Notwendigkeiten der kriegsbedingten Ausnahmesituation begegnet werden. Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts des BImSchG handelt es sich um zusätzliche Abweichungsregelungen zum bestehenden Recht (vgl. hierzu § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV und § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV).

Prüfung Ausnahme nach § 31 b BImSchG

Am 13. Juli 2022 wurde im Bundesgesetzblatt eine Änderung des § 31 des BImSchG veröffentlicht. Der neu eingefügte vierte Abschnitt „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ regelt Ausnahmen für u. A. den hier vorliegenden Fall der Erdgasmangelsituation:

„Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von [...] Emissionsgrenzwerten in den Fällen gewähren, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff (s. unten Nr. 1) verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage (s. unten Nr. 2) ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis (s. unten Nr.3) für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.“

Die Voraussetzungen für eine Gewährung einer Abweichung nach § 31 b BImSchG liegen vor. Dies begründet sich wie folgt:

- 1) In dem Heizkraftwerk D 580 darf zurzeit ausschließlich gasförmiger Brennstoff verfeuert werden.
- 2) Bei Umstellung des Brennstoffs von Gas auf Heizöl EL wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung müsste die Anlage mit einer Abgasreinigungsanlage

ausgestattet werden. Dazu führt die Antragstellerin aus: „Aufgrund der Befristung und der Beschränkung der Verbrennung von Heizöl EL nur bei Erdgasmangelsituationen wäre die Einhaltung der Emissionsbegrenzung unverhältnismäßig und aufgrund der Kurzfristigkeit des Vorhabens zur Sicherstellung der Dampfversorgung der Einbau weiterer Maßnahmen zur Entstickung bis Winter 2022 technisch nicht umsetzbar.“ Dieser Argumentation konnte von der Behörde gefolgt werden.

- 3) Es ist ein vorrangiges Bedürfnis gegeben, die Abweichung für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu gewähren, da - wie oben schon ausgeführt - das Heizkraftwerk die Einrichtungen im Industriepark Höchst mit Dampf zur Beheizung der Gebäude sowie mit Prozesswärme für relevante Produktionsprozesse versorgt. Darunter befinden sich Industriebetriebe und Lageranlagen mit kritischen Versorgungsfunktionen (wie drei von Europas größten Insulinherstellungen, Herstellungen anderer Arzneimittel und Vorstufen-Chemikalien sowie zugehörige Lager für Arzneimittel und Grundchemikalien, u.a.). Die hier beantragte Maßnahme deckt mit 300 t/h Dampf nur den Grundbedarf an Dampf im Industriepark Höchst zur Sicherstellung der Gebäudebeheizung bei niederen Temperaturen und Aufrechterhaltung der wichtigsten Produktionsprozesse im Falle eines Erdgasmangels. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Energiesicherungsgesetz und resultierenden Verordnungen den Ersatz von Erdgas durch andere Brennstoffe als präventive Maßnahme zur Vermeidung eines Krisenfalls priorisiert, insbesondere um anderen Verbrauchern, die diesen Brennstoffwechsel technisch nicht durchführen können, weiterhin Erdgas zur Verfügung stellen zu können. Der Brennstoffwechsel dient damit auch Industriepark-übergreifend zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung der Bevölkerung von Deutschland.

Somit konnte die auf sechs Monate befristete Abweichung der Emissionsgrenzwerte von Stickoxiden auf 300 mg/m³ statt 100 mg/m³ nach § 31 b BImSchG gewährt werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Stickoxiden bleibt dadurch unberührt (s. Kapitel VII. 4.5.2.1.1).

Prüfung Ausnahme gem. § 23 der 13. BImSchV für § 30 der 13. BImSchV

Sollte § 31 b BImSchG aus einem jetzt nicht erkennbaren Grund nicht einschlägig sein (es sind weder Kommentierungen noch Rechtsprechungen verfügbar), wurde hilfsweise die Prüfung nach § 23 der 13. BImSchV vorgenommen.

Gemäß § 23 Abs.1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,

2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen

Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV für die Begrenzung der Tagesmittelwerte gem. § 30 der 13. BImSchV erfüllt.

Dies begründet sich wie folgt:

- Zu 1 +2) vor dem Hintergrund der drohenden Gasmangellage, des daraus resultierenden Ausfalls des Kraftwerkes und der damit verbundene Ausfall der Dampfversorgung des ganzen Industrieparks mit kritischen Versorgungsfunktionen ist es dringend erforderlich zeitnah eine Umstellung auf einen Ersatzbrennstoff vorzunehmen (s. auch obige Ausführungen). Aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahme ist es technisch nicht möglich eine Abgasreinigungsanlage für die Verbrennung von Heizöl EL an der bestehenden Anlage zu installieren, um die Grenzwerte nach § 30 der neuen 13. BImSchV einhalten zu können. Ansonsten nimmt die Antragstellerin die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vor. Ein Ausfall des Kraftwerks bei Gasmangel wäre eine Konsequenz, die als unverhältnismäßig im Sinne der 13. BImSchV anzusehen wäre (vor dem Hintergrund, dass hier lebensnotwendige Medikamenten-Produktionen an der Dampfversorgung des Kraftwerks hängen).
- Zu 3) Für genehmigungsbedürftige Anlagen ist der Schornstein nach den Regelungen der Nummer 5.5 der TA Luft auszulegen. Die so ermittelte Schornsteinhöhe darf nicht um mehr als 10% überschritten werden. Der genutzte Schornstein der Kessel 3 und 4 ist mit 167 m zwar zu hoch, jedoch - wie oben ausgeführt - ein Bestandsschornstein im Sinne der TA Luft, welcher bei Änderungs-genehmigungsverfahren verwendet werden darf (insbesondere wenn - wie hier - eine befristete Genehmigung beantragt ist).
- Zu 4) Als letztgenanntes Kriterium darf die Ausnahme nicht der IE-Richtlinie 2010/75/EU entgegenstehen. Dort ist bereits im Tenor (Artikel 30) der nun in den § 31b des BImSchG aufgenommene Passus geregelt, dass bei Gasmangelsituationen Ausnahmen der Emissionsgrenzwerte genehmigt werden dürfen:

„Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von [...] Emissionsgrenzwerten in den Fällen gewähren, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.“

Das vorrangige Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung ist im vorliegenden Fall gegeben (siehe weiter oben).

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme auf max. sechs Monate, die Verpflichtung der Antragstellerin Heizöl EL nur in Notsituationen zu verbrennen und dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist, war es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände geboten die Ausnahme zu erteilen.

Fazit

Die Anforderungen an eine Ausnahme der geltenden Emissionsgrenzwerte sind nach Prüfung von beiden Rechtsgrundlagen erfüllt: sowohl nach § 31b BImSchG als auch nach § 23 der 13. BImSchV.

Einen weiteren Hinweis, wie mit Altanlagen, die kurze Zeit in Betrieb sind in Bezug auf die Festlegung der Emissionswerte umzugehen ist, bietet § 30 Abs. 7 der 13. BImSchV. So ist dort folgendes geregelt:

Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei 2003-Altanlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, bei Einsatz von leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 600 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet.

Hier wurde seitens Gesetzgebers für Altanlagen, die nur kurze Zeit im Jahr in Betrieb sind die Möglichkeit eröffnet, höhere Emissionsgrenzwerte festzuschreiben und auf die Festlegung eines Jahresmittelwertes zu verzichten.

Auch im hier vorliegenden Fall handelt es sich um eine Altanlage nach der 13. BImSchV (genehmigt 1988), die aufgrund einer Notlage wenige Stunden in Betrieb sein wird. Zwar ist die Betriebszeit nicht auf jährlich 300 Stunden begrenzt, sondern die gesamte Betriebszeit auf ein halbes Jahr. Oben genannter Passus bietet jedoch eine Orientierungshilfe, dass solch hohe Emissionswerte für Anlagen, die der Energieversorgung im Notfall / Spitzenlastfall dienen, ausnahmsweise zugelassen werden können.

VII.4.5.2.6.2 Verzicht auf Festlegung von Jahresmittelwerten gemäß § 30 der 13. BImSchV

Des Weiteren beantragte der Betreiber den Verzicht auf die Festlegung eines Jahresmittelwertes.

Für Anlagen, die lediglich ein halbes Jahr in Betrieb sind, sieht die 13. BImSchV hierzu keine Ausnahmen vor, allerdings gibt folgende Regelung einen Hinweis auf die Intention des Gesetzgebers:

Nach § 30 Absatz 8 kann die Behörde auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert nach § 30 Absatz 1 der 13. BImSchV befreien.

VII.4.5.2.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VII.4.5.2.7.1 Bauplanungsrecht

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt.

VII.4.5.2.7.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Vorhaben wurde seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Frankfurt geprüft. Ein Bauantrag ist nicht erforderlich.

Aus Sicht des Brandschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

VII.4.5.2.7.3 Boden- und Grundwasserschutz, Ausgangszustandsbericht (AZB)

Dem Regierungspräsidium Darmstadt liegt ein AZB vom 11. März 2015 für das Heizkraftwerk vor.

Im Rahmen des Gasturbinen-Neubaus wurde am 6. Juli 2021 ein aktualisierter Ausgangszustandsbericht für die Fläche des Neubaus E 536 vorgelegt.

Im Rahmen des hier vorliegenden Antrags auf eine Änderungsgenehmigung werden keine neuen relevanten gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Der vorliegende Antrag betrifft die Wiedernutzung von Heizöl als Brennstoff im Gebäude D 580. Heizöl wurde als rgS bereits im AZB von 2015 berücksichtigt und wegen Heizöl- und Turbinenöl-Einsatz als indikativer Leitparameter der Summenparameter „Kohlenwasserstoff Index“ verwendet.

Gleiches gilt für ebenfalls durchgeführte Untersuchungen des Grundwassers in Messstellen im Zu- und Abstrom der Gesamtanlage.

Im Rahmen der Fortschreibung des AZB im Jahre 2021 wurden zwar Teile der Heizöllagerung als stillgelegt gemeldet, aber - wegen der unveränderten Nutzung von Turbinenöl - kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die zukünftigen Untersuchungen gemäß dem schon genehmigten Konzept von 2015 durchgeführt werden sollten.

Das genehmigte Konzept deckt daher die Wiedernutzung von Heizöl in D 580 ab.

Gegen die geplante Änderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VII.4.5.2.7.4 Abfallwirtschaft

Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle wie z.B. Altöl, Luftfilter und Öl-verschmutzte Betriebsmittel entsprechen den bereits für das Heizkraftwerk D580 genehmigten Abfällen, insofern ergeben sich keine neuen Abfallströme. Die anfallenden Abfälle können stofflich oder energetisch verwertet werden. Die im Formular 9/1 genannten Abfälle sind den Abfallschlüsseln plausibel zugeordnet worden.

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht (Überwachung Abfallströme) keine Bedenken.

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.5 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund §§ 7, 9 und 15 KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 HAKrWG.

VII.4.5.2.7.5 Natur- und Landschaftsschutz

VII.4.5.2.7.5.1 FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Einwirkbereich des Heizkraftwerks befindlichen Natura-2000 Gebiete (FFH- Gebiete Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“, Nr. 5917-305 „Schwanheimer Wald“ und Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“) in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch die Emissionen der Anlage können zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dies wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Gasturbinenneubau“ (1.TG, Genehmigungbescheid vom 30. März 2020)

durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros Bosch und Partner vom 14. August 2019 plausibel nachgewiesen. Gemäß den Aussagen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass der beantragte, befristete Brennstoffersatz-Betrieb mit Heizöl sogar geringere Auswirkungen hat als der 6-monatige Probetrieb des beurteilten Gasturbinenneubaus mit Erdgas.

Ferner ergibt sich auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

VII.4.5.2.7.5.2 Naturschutzrechtliche Tatbestände, Artenschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Gemäß den Aussagen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen soll das Vorhaben in bereits bestehende Bebauung realisiert werden. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

VII.4.5.2.7.6 Wasserwirtschaft

VII.4.5.2.7.6.1 Gewerbliches Abwasser

Aus Sicht des Dezernates IV/F 41.4 liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand vor.

VII.4.5.2.7.6.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bedenken gegen die Durchführung des Projektes bestehen nicht. Das Erteilen von Nebenbestimmungen wird nicht für erforderlich gehalten. Das Durchführen der Sachverständigenprüfungen vor (Wieder-) Inbetriebnahme ist im Antrag zugesichert.

Aus Sicht des Dezernates IV/F 41.4 liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den konkreten Antragsgegenstand sowie für den gesamten Antragsgegenstand vor.

VII.4.5.2.7.7 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

Für das Heizkraftwerk liegt bereits eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG vor.

Bei dem Brennstoff-Ersatzbetrieb sind keine zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen zu erwarten. Es erfolgt keine Änderung der Tätigkeit in Bezug auf § 4 Abs. 3 TEHG (Feuerungsanlage, Standort, Betreiber, Quellen der Emissionen).

Die beantragte Wiedernutzung von Heizöl EL in der o.g. Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. den Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen ist.

VII.4.5.2.7.8 Arbeitsschutz

Begründung der Nebenbestimmung VI.6.2:

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B u.a. sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass dem Vorhaben hinsichtlich Errichtung und Betrieb keine Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

VII.5.2.8 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Zu I.1 und VI.2.1 Zeitliche Befristung

Die zeitliche Befristung wurde antragsgemäß auf sechs Monate jedoch maximal bis zum 31. Mai 2023 festgeschrieben.

Zu VI.1.1. Bedingung

Diese Bedingung stellt sicher, dass die Bedingung VI.1.1. aus dem Genehmigungsbescheid vom 16. November 2021, Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/2, eingehalten wird.

VI.2.5 Auflage Emissionsbegrenzungen

Antragsgemäß wird der Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide schärfer festgelegt, als nach 13. BImSchV erforderlich wäre (10 mg/m³ anstelle von 200 mg/m³).

Zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide in Abweichung der 13. BImSchV (300 mg/m³ statt 100 mg/m³) siehe Punkt VII.4.5.2.6.2.1.

VI.2.5.H1 Hinweis

Aufgrund der Befristung der Genehmigung auf ein halbes Jahr wird auf die Festlegung eines Jahresmittelwertes verzichtet (Begründung s. VII.4.5.2.6.2.29).

VI.6.1 Auflage

Siehe Begründung unter Kapitel VII.4.5.2.6.1.

VI.6.2 Auflage

Siehe Begründung unter Kapitel VII.4.5.2.7.8.

VII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.7 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

Im Auftrag

Harald Schoenfeld

Anlage:

- 1) Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
- 2) Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- 3) Antragsunterlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis,

Nr.	Beschreibung	Seite
1	Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Beiblatt zu Formular 1/1 Nr. 1.1.4 Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-1 1-6 1-7 1-8 1-9
2	Inhaltsverzeichnis	
	Kurzbeschreibung 3.1 Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projektes 3.2 Beantragtes Vorhaben 3.2.1 Eingliederung in Bestand 3.2.2 Antragsgegenstand 3.2.3 Definition der Erdgasmangelsituation - Eintritt eines Erdgas- mangels 3.2.4 Beschreibung des Vorhabens 3.3 Baumaßnahmen und nachbarrelevante Tatbestände 3.4 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.5 Maßnahmen zum Lärmschutz 3.6 Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen 3.7 Abfall- / Abwassersituation 3.8 Sicherheitsbetrachtung 3.8.1 Anwendung der Störfallverordnung 3.8.2 Anlagensicherheit 3.8.3 Betriebssicherheitsverordnung - Dampfkessel 5 3.8.4 Sonstige Gefahrenquellen 3.9 Boden- und Grundwasserschutz 3.9.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3.9.2 Ausgangszustandsbericht 3.10 UVP-Vorprüfung 3.11 Maßnahmen nach Betriebseinstellung Anlage zu Kapitel 3 Grundfließbild Bestand Heizkraftwerk D 580	3-1 3-1 3-1 3-2 3-2 3-2 3-3 3-3 3-4 3-4 3-4 3-5 3-5 3-5 3- 3-5 3-6 3-6 3-7 3-7 3-8 3-8 3-8

Nr.	Beschreibung	Seite
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Standort der hier betroffenen Anlage	5-1
5.3	Umgebung des Hauptgebäude D 580	5-1
5.3.1	Nachbaranlagen	5-1
5.3.2	Benachbarte Verkehrsanlagen	5-2
5.3.3	Wohn- und Gewerbegebiete, Schutzwürdige Objekte, Schutzgebiete	5-2
5.4	Regionalplanung	5-3
5.5	Schornsteinhöhen	5-3
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1	Überblick über die Gesamtanlage, Einordnung des Projektes	6-1
6.1.1	Bestehendes Heizkraftwerk	6-1
6.1.2	Genehmigungsstand und Eingliederung des Vorhabens in den Bestand	6-2
6.2	Antragsgegenstand	6-2
6.3	Definition der Erdgasmangelsituation	6-3
6.3.1	Rechtliche Vorgaben und denkbare Szenarien	6-3
6.3.2	Eintritt eines Erdgasmangels	6-4
6.3.3	Begründung	6-4
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-4
6.4.1	Anlagenabgrenzung	6-4
6.4.2	Beschreibung der Heizölversorgung im Heizkraftwerk	6-5
6.4.3	Beschreibung der Verbrennung	6-5
6.4.4	Funktionsprüfung der Heizölfeuerung zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (Probetrieb)	6-6
6.5	Betriebsbeschreibung	6-7
6.6	Anhang zu Kapitel 6	6-7
	Fließbild Kessel 3 (Heizöl und Gasbetrieb) Nr. 0110D3-000657-0B10 - Stand 24.06.2022	6-7
	Fließbild Kessel 4 (Heizöl und Gasbetrieb) Nr. 0110D3-000657-0B05 - Stand 24.06.2022	6-7
	Fließbild Heizöl-Tagesbehälter und Öl-Ringleitung Nr. 0121320-6-0B001-3305-F	6-7
	Lageplan - Verlauf der Ringleitung / Öltagesbehälter (Kesselhaus Ost Grundriss + 0,0 m)	6-7

Nr.	Beschreibung	Seite
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr	7-1
7.2	Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit	7-1
7.3	Stoffdaten	7-1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-2
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-3
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-5
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-6
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-7
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Eingliederung des Vorhabens	8-1
8.2	Änderungen	8-1
8.3	Emissionen des Brennstoff-Ersatzbetriebs	8-2
8.4	Zulassung der Abweichung nach § 31b (neu) BImSchG oder Ausnahmen nach § 23 der 13. BImSchV	8-2
8.5	Schornsteinhöhe	8-3
8.6	Auswirkung des Vorhabens auf die Immissionen	8-4
8.6.1	Zugrundeliegende Immissionsprognose	8-4
8.6.2	Ausgangsdaten der zugrundeliegenden Immissionsprognose	8-4
8.6.3	Frachten im Brennstoff-Ersatzbetrieb mit Heizöl	8-7
8.6.4	Fazit	8-11
8.7	Messung und Überwachung - Kontinuierliche Messeinrichtun- gen	8-11
8.8	Gasförmige Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern	8-12
8.9	Anlage zu Kapitel 8 Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftver- unreinigungen (Kessel 3 und 4)	8-12
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
9.1	Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9-1
9.2	Verwertung von Abfällen	9-1
9.3	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfäl- len gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-1
10	Abwasserentsorgung	10-1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanla- gen Entfällt	11-1

Nr.	Beschreibung	Seite
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
13.1	Vorbemerkung zur schalltechnische Genehmigungssituation/ Ausgangssituation	13-1
13.2	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.3	Ergebnis	13-4
13.4	Spitzenpegelprüfung	13-4
13.5	Hinweise	13-4
13.6	Arbeitsschutz	13-4
13.7	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-4
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14.1	Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	14-1
14.1.1	Stoffe und Hold-Up gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-1 14-2
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-4
14.2	Prüfung auf störfallrelevante Änderung Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-6 14-7
14.3	Sicherheitskonzept	14-8
14.3.1	Allgemein	14-8
14.3.2	Hold-Up gefährlicher Stoffe und sicherheitsrelevante Anlagenteile	14-8
14.3.3	Vermeidung oder Beherrschung betrieblicher Gefahrenquellen	14-8
14.3.4	Betriebssicherheitsverordnung - Dampfkessel	14-9
14.4	Explosionsschutz	14-10
14.5	Brandschutz	14-10
14.6	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	14-10
14.7	Szenarienbeschreibung und Folgenabschätzung	14-11
14.8	Zusammenfassung	14-11
14.9	Anhang zu Kap. 14 Stellungnahme des Sachverständigen der ZÜS für die Nutzung von Heizöl im Dampfkessel	14-11 14-11
15	Arbeitsschutz	
	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	15-1

Nr.	Beschreibung	Seite
15.1	Einfluss des Vorhabens	15-1
15.1.1	Gefahrstoffverordnung - Gerätesicherheitsgesetz	15-1
15.2	Gefahrstoffverordnung	15-1
15.2.1	Explosionsschutz	15-1
15.2.2	Betriebssicherheitsverordnung	15-2
15.2.3	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-3
	Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei Betriebsstörungen	15-4
15.2.4	Betriebsbeschreibung	15-5
15.2.5		
16	Brandschutz	
	Anlage zu Kap 16 1	16-1
	Brandschutztechnische Stellungnahme, 3 Seiten	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1
17.1	Übersicht	17-1
17.1.1	Altbestand	17-1
17.1.2	Neue wasserrechtliche Anlagen	17-1
17.2	Anzeige nach § 40 AwSV	17-2
17.3	Detailbeschreibung	17-2
17.3.1	Lagertank L-B2-Q01-D580	17-2
17.3.2	Abfüllanlage A01-Q02-D580	17-3
17.3.3.	Rohrleitung R550.1	17-4
17.4	Löschwasserrückhaltung	17-5
	Anlage zu Kapitel 17	
	Abfüllanlage A01-Q02-D580 Eignungsfeststellungsbescheid vom 10.03.2005	
	Abfüllanlage A01-Q02-D580 -Baubeschreibung als Teil der EF vom 10.03.2005	
	Heizöl-Tagesbehälter -	
	Auszug BImSchG-Bescheid V5/32-53e 621-FWH(310b) vom 28.06.1988	
	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ergänzung)</u>	17-6
17.5	Weitergehende Erläuterung zur Notwendigkeit der Heizöl-Ringleitung	17-6
17.6	Befüllen des Tanks B2 über Werksrohrleitung und Erkennen von Leckagen	17-6
	Anlage zur Ergänzung Kapitel 17	17-7
	Heizöl-Tagesbehälter - Tank-in-Tank Ausführung Zeichnung Nr. 1388.0885.01.0	
18	Bauantragsunterlagen	18-1

Nr.	Beschreibung	Seite
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BIm-SchG einzuschließen sind	19-1
19.1	Sonstige Konzession	19-1
19.2	Treibhausgas-Emissionen	19-1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1	Anwendung des UVPG	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-2
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-5
20.2	Zusammenfassung	20-13
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22-1

Anlage 2:

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlima-schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.02.2022 (ABl. L 129 vom 03.05.2022, S. 1)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	08.04.2022 (ABl. L 112 vom 11.04.2022 S. 6)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	11.07.2022 (BGBl. I S. 1082)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eig- nung von Bauprodukten und Bauarten durch Nach- weise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/

H2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.2.3 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H.2.4 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.2.5 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.2.6 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.2.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H.2.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.2.11 Zust. Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidiums Darmstadt

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat 41.1, Bodenschutz Ost,
- des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
- des Arbeitsschutzes das Dezernat 63
- des Naturschutzes das Dezernat 53.1,

des Regierungspräsidiums Darmstadt.